

Manfred H. Wiegandt

»Ein Schatten über der Legitimität der Wahl«

Zur Kür des US-Präsidenten durch den Supreme Court

Nicht weniger als 36 Tage vergingen, bis die Wähler, die bei den amerikanischen Präsidentschaftswahlen vom 7. November ihre Stimmzettel in die Wahlurnen geworfen hatten, wußten, daß der Republikaner George W. Bush ihr neuer Präsident sein würde. Ob die Mehrheit der Amerikaner oder auch nur die Mehrheit der an der Wahl teilnehmenden US-Bürger – nur etwa die Hälfte der Wahlberechtigten tut dies – ihn als ihren neuen Präsidenten wollten, wird man mit einiger Berechtigung bezweifeln dürfen. Nicht nur stimmten 52% derjenigen, deren Stimmzettel als gültig gewertet wurden, für einen anderen Kandidaten, sondern auch die relative Mehrheit der gültigen Stimmen entfiel auf den demokratischen Gegenkandidaten, Al Gore.¹ Der Sieg eines Kandidaten für das Amt des bedeutendsten Staats- und Regierungsoberhauptes der Welt ist jedoch nicht das Ergebnis eines streng demokratischen, nach dem Grundsatz »one man, one vote« vor sich gehenden Wahlaktes, sondern folgt den archaischen Regeln einer über zweihundert Jahre alten, für eine Union von damals dreizehn unabhängig gewordenen Staaten mit einer relativ geringen Bevölkerungszahl konzipierten Verfassung. Diese Verfassung sah und sieht selbst heute noch nicht einmal die Volkswahl des Präsidenten vor, sondern läßt das Staatsoberhaupt in einem indirekten Wahlverfahren durch von den Einzelstaaten bestimmte Elektoren küren. Nach Artikel II § 2 der insoweit niemals geänderten US-Verfassung von 1787 ernennt jeder Einzelstaat »in einer durch seinen Gesetzgeber bestimmten Weise« Elektoren, deren Anzahl sich nach der Summe der diesem Staat zustehenden Kongreßabgeordneten bestimmt.² Alle mittlerweile fünfzig US-Bundesstaaten und auch der keinem Staate zugehörige District of Columbia, der die Hauptstadt Washington umfaßt und dem nach der Verfassung zwar keine Kongreßabgeordneten, aber Elektoren zustehen, haben sich inzwischen für die unmittelbare Volkswahl der sie repräsentierenden Elektoren entschieden. Wie diese Wahl im einzelnen abläuft, das war – zumindest bisher – nahezu gänzlich eine Angelegenheit für die einzelstaatliche Gesetzgebung. Fast uniform haben sich die Gliedstaaten jeweils entschieden, daß der Kandidat, der die relative Mehrheit bei dieser Volkswahl bekommt, auch alle Elektorenstimmen des Staates erhält (»The winner takes it all.«). Dieses System macht es möglich, daß ein Kandidat, der nicht die Mehrheit der Stimmen insgesamt erhält, dennoch die absolute Mehrheit im Wahlmännergremium, dem Electoral College, erringt. Dies war zwar seit über hundert Jahren nicht mehr vorgekommen, ist aber in einem System wie dem amerikanischen, bei dem die bevölkerungsarmen Staaten auch bei der Präsident-

¹ Nach dem Stand vom 7. Dezember 2000 entfielen 50 158 094 Stimmen (ca. 48%) auf Gore, 49 820 518 auf Bush (ca. 48%), 2 703 722 Stimmen (ca. 3%) auf Ralph Nader von der Grünen Partei und 413 407 (unter 1%) auf Patrick Buchanan, der für die von Ross Perot einstmals ins Leben gerufene Reformpartei kandidierte (Quelle: C-Span).

² Die relevante Passage in Art. II § 2 US-Verfassung lautet wörtlich: »Each State shall appoint, in such Manner as the Legislature thereof may direct, a Number of Electors, equal to the whole Number of Senators and Representatives to which the State may be entitled in the Congress ... «

schaftswahl überrepräsentiert sind, durchaus angelegt.³ Zwar wird man dem Umstand, daß ein Kandidat nicht die wenigstens relative Mehrheit der Stimmen, die Mehrheit des »popular vote«, erhielt, keine besondere Legitimationsminderung seines Mandats entnehmen können, solange sich die Diskrepanz zur Stimmenzahl des Verlierers vergleichsweise gering ausnimmt (hier waren es ca. 337 000 Stimmen und damit weit unter 1%), denn schließlich wird der Wahlkampf strategisch nicht mit dem prinzipiellen Ziel geführt, die Mehrheit der Wählerstimmen zu gewinnen, sondern mit dem Ziel, die Mehrheit der Elektoren auf sich zu vereinigen. Von daher wird man nicht genau sagen können, wie sich ein mit einem anderen Ziel geführter Wahlkampf auf das Stimmenergebnis ausgewirkt hätte.⁴

Die Tatsache, daß der Kandidat mit der – wenigstens in absoluten Zahlen – klar geringeren Anzahl von Wählern hinter sich dennoch gewinnt, wird aber in demokratisch-legitimatorischer Hinsicht dann zweifelhaft, wenn der Sieg an einigen hundert Stimmen in einem einzelnen Staat hängt, der mit seinen 25 Elektoren das Blatt wendet (Gore fehlten ohne Florida nur vier Stimmen zur Mehrheit im Electoral College). Wenn schon Zünglein an der Waage, so wäre es doch wünschenswert gewesen, wenn diese relative Mehrheit wenigstens dem letztlich Erfolgreichen *eindeutig* zuzuordnen gewesen wäre. Gerade dies war aber mitnichten der Fall. Erstens war die Mehrheit bei insgesamt knapp 6 Millionen gültigen Stimmen in Florida nur eine solche von wenigen hundert Stimmen. Zweitens gab es eine Reihe von Vorfällen, die dem Verlierer recht eindeutigerweise ihm zugedachte Stimmen vorenthielten. Notorisch war dabei der sog. »Butterfly Ballot« (Schmetterlingsstimmzettel)⁵ in Palm Beach County, einer Hochburg der Demokraten. Der Stimmzettel war dort – mit Billigung einer demokratischen Wahlausschußvorsitzenden – so ausgelegt, daß Wähler, die Al Gore ihre Stimme geben wollten, leicht aus Versehen dem Rechtsaußen Buchanan ihre Stimme gaben, was zur Folge hatte, daß dieser vielfach als Antisemit angesehene Kandidat gerade in einem stark jüdisch-demokratisch geprägten Bezirk mehr als dreimal so viel Stimmen erhielt wie in jedem anderen Wahlbezirk in Florida. Es war offenkundig – und der Begünstigte selbst gestand dies ein –, daß hier vielfach Leute versehentlich ihre Stimme Buchanan gegeben hatten, obwohl ihnen womöglich nichts ferner lag als dies. Ohne größere statistische Kompetenz zu besitzen, war leicht zu folgern, daß ohne diesen Fehler Gore mehr als 2000 weitere Stimmen zugefallen wären, die das Ergebnis bereits zu seinen Gunsten verändert hätten. Darüber hinaus war die Anzahl der ungültigen Doppelstimmen hier weit höher als irgendwo sonst in Florida, was es als sehr naheliegend erscheinen läßt, daß viele Wähler ihren Irrtum

3 Die in Art. II § 2 US-Verfassung beschriebene Zusammensetzung des Electoral College führt dazu, daß kleine Staaten, denen nach ihrem Bevölkerungsanteil nur ein Mitglied des Repräsentantenhauses zusteht, drei Wahlmänner zukommen, denn jedem Staat stehen genau zwei Senatoren zu. Das Repräsentantenhaus besteht seit einem 1929 verabschiedeten Gesetz (»Permanent Apportionment Act«) aus 435 Abgeordneten, und nach der Verfassung steht jedem Staat mindestens ein Abgeordneter zu (Art. I § 2). Damit ergibt sich im Electoral College eine leichte proportionale Ungleichheit zu Lasten der bevölkerungsreichen Staaten, auch wenn diese bei weitem nicht so groß ist wie im US-Senat. Siehe ausführlicher dazu Manfred H. Wiegandt, *Das demokratische Defizit der USA, Recht und Politik 1997*, S. 162–169.

4 Mutmaßen läßt sich nur, daß ein Kandidat, der weitere, bei dieser Wahl nicht wahlende Massen in bevölkerungsreichen Staaten wie Kalifornien und Texas, die unumstritten waren, hätte mobilisieren können, im Vorteil gewesen wäre.

5 Die Kandidaten waren auf diesem Stimmzettel in zwei Spalten untereinander aufgelistet. Die erste Spalte begann mit Bush, an zweiter Stelle folgte Gore und dann weitere Kandidaten. Anstatt alle Kandidaten untereinander aufzulisten, wurde dann aber eine zweite Spalte begonnen, in der Buchanan als erster aufgeführt war. Der Wähler mußte die Stimme für den von ihm gewünschten Kandidaten dadurch abgeben, daß er in der Mitte (zwischen den beiden Spalten) das diesem Kandidaten durch einen kleinen Pfeil zugewiesene Loch mit einem dafür vorgesehenen Stift einstanzte. Während das erste Loch für Bush bestimmt war, gehörte das zweite nicht zu Gore, sondern zu dem in der zweiten Spalte als erster aufgeführten Buchanan. Eine Klage von (demokratischen) Wählern auf Feststellung, daß dieser Stimmzettel gegen das Wahlgesetz Floridas verstieß, nach dem Stimmzettel »klar und unzweideutig« sein müssen, scheiterte vor den Gerichten Floridas.

erkannten und eine zweite Stimme für Gore abgaben, dadurch ihren Stimmzettel aber ungültig werden ließen. Hätten sie sich korrekt verhalten und einen neuen Stimmzettel verlangt, wäre der Gore-Vorsprung wohl um einige weitere Tausend Stimmen gewachsen. Sicherlich, formalrechtlich wird man sich auf den Standpunkt stellen können, daß diese Wähler ihre Fehler hätten vermeiden oder korrigieren können und damit selbst für die Konsequenzen ihres unaufmerksamen Verhaltens verantwortlich sind. Das macht die Tatsache, daß der legitime Gewinner im Lande nur auf Grund technischer Mängel im Wahlverfahren in einem Staat »zufällig« nicht gewonnen hat, nicht weniger makaber. Hinzu kommen Berichte, daß in vielen Orten in Florida schwarze (und in ihrer Mehrzahl demokratische) Wähler in unterschiedlicher Weise an der Stimmabgabe gehindert worden sein sollen.⁶ In zwei anderen Bezirken mit republikanischer Verwaltung hatten die Wahlleiter/-innen republikanischen Parteiarbeitern erlaubt, unzulänglich ausgefüllte Briefwahlanträge nachzubessern, indem sie die korrekte Wählerregistrierungsnummer im Computer nachgucken und in den Briefwahlantrag nachtragen durften.⁷ Die Republikaner beschwerten sich andererseits darüber, daß die amerikanischen Fernsehanstalten aufgrund von Befragungen von Wählern nach Verlassen der Wahllokale Al Gore zu früh (und fälschlicherweise) als Sieger in Florida proklamiert hatten, weswegen eine Reihe potentieller Bush-Wähler zehn Minuten vor Schließung der Wahllokale in dem Bereich Floridas, der einer anderen Zeitzone angehörte und in dem die Wahllokale deshalb noch geöffnet waren, nicht mehr zur Wahl gegangen seien.⁸

Während es recht offensichtlich schien, daß die genannten Probleme Gore den – nimmt man den Wählerwillen als Maßstab – legitimen Wahlsieg gekostet hatten, richtete sich das wochenlange Tauziehen im Wesentlichen auf die Art und Weise des Nachzählens bzw. Zählens der abgegebenen Stimmen. Bemerkenswert sei vorweg, daß die Stimmzettel in den 67 Bezirken des Staates Florida unterschiedlich gestaltet waren und darüber hinaus die Stimmabgabe sowie das Zählen und Nachzählen der Stimmen in recht unterschiedlicher Weise vonstatten ging. In den besonders umstrittenen demokratischen Hochburgen Miami-Dade, Broward, Palm Beach und Volusia County wurden Stanzkarten verwendet, auf denen die Wähler neben ihrem Kandidaten mit einem Stift kleine vorgestanzte Chips (sog. »chads«) ausstechen mußten. Die Lochkarten wurden dann von recht antiken Wahlmaschinen automatisch gezählt. Auf der anderen Seite gab es Bezirke – meist reichere, in denen man das moderne Wahlgerät anzuschaffen in der Lage war –, in denen Felder neben dem gewünschten Kandidaten mit einem Bleistift markiert werden mußten. Diese dann von einem optischen Lesegerät gelesenen Stimmzettel wiesen eine wesentlich geringere Anfälligkeit für Wählerirrtum beim Markieren der Stimmen auf, weswegen die Anzahl der ungültigen Stimmen in diesen Bezirken um ein Vielfaches geringer war. Das Wahlrecht des Staates Florida sah für den Fall einer Stimmdifferenz zwischen dem siegreichen und dem unterlegenen Kandidaten von weniger als 0,5% ein automatisches Nachzählen der Stimmen vor. Dieses Nachzählen wurde in den meisten Wahlbezirken maschinell, in einigen aber auch manuell vorgenommen. Nach diesem ersten gesetzlich vorgeschriebenen Nachzählen reduzierte sich der Stimmenvorsprung George W. Bushs vor Al Gore von 1784 auf unter 1000 Stimmen.

6 Ironischerweise wird es nun die Bush-Regierung sein, die diese Vorwürfe untersuchen wird.

7 Eine Vorschrift, die Briefwähler dazu zwingt, in ihrem Antrag auf Briefwahl ihre Wählerregistrierungsnummer anzugeben, war erst kürzlich in das Wahlgesetz aufgenommen worden, um den in der Vergangenheit bei der Briefwahl festgestellten zahlreichen Manipulationen entgegenzuwirken.

8 Daß dieser Fehler von Bushs Wahlkampfteam als absichtliche Einflußnahme der angeblich liberalen Medien zugunsten Gores bezeichnet wurde, ist aber angesichts des Irrtums aller Beteiligten, auch der konservativen Anstalten, an den Haaren herbeigezogen. Fraglich ist überdies, ob dieser Umstand nur potentielle Bush-Wähler abgehalten hat, noch in den letzten Minuten zu den Urnen zu gehen.

Nun begann das eigentliche Drama. Das Gore-Team nutzte die Vorschriften des Wahlrechts von Florida und beantragte das manuelle Nachzählen der Stimmen in Miami-Dade, Palm Beach, Volusia und Broward County, eingeständenermaßen demokratischen Hochburgen, in denen es erwartet werden konnte, daß das manuelle Überprüfen von bisweilen von den Maschinen nicht lesbaren, nur teilweise ausgestanzten oder gar nur eingedrückten oder ausgebeulten, aber nicht durchgestochenen »chads« relativ gesehen erheblich mehr Gore- als Bush-Zugewinne ergeben würde. Dies war auch der Punkt, an dem die unterschiedlichen Strategien der beiden politischen Lager, die bis zum Schluß durchgehalten wurden, einsetzten. Während das Gore-Team propagierte, daß jede Stimme, die identifizierbar sei, auch gezählt werden müsse, stellte sich das Bush-Team auf den Standpunkt, daß die Stimmen zweimal ausgezählt seien, und zwar von Maschinen, die keine subjektiven Präferenzen hätten, und daß dieses Ergebnis – ähnlich dem Pfiff eines Schiedsrichters – zu respektieren sei. Katherine Harris, Secretary of State des Staates Florida und Co-Vorsitzende des Bush-Wahlkampfteams in Florida, deren Aufgabe es war, das amtliche Wahlergebnis in Florida festzustellen, bemühte sich zunächst, das manuelle Nachzählen aufzuhalten und stellte sich sodann auf den Standpunkt, daß eine im Wahlgesetz vorgesehene Frist zur Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses absolut bindend sei, weswegen die gesetzlich zulässigen manuellen Nachzählungen der Stimmzettel nicht mehr zu berücksichtigen seien, wenn sie bis zu diesem Tage nicht abgeschlossen seien. Die Vorschrift über den Termin der amtlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses als absolute Ausschlussfrist zu behandeln, vertrug sich indes nicht mit der Tatsache, daß die Frist für das Eingehen von Briefwahlstimmen später lag.⁹ Die Demokraten befürchteten, daß die erhofften Zugewinne bei der Handnachzählung durch die drohende Feststellung des offiziellen Wahlergebnisses durch Harris vergeblich sein würden, und klagten vor den Gerichten Floridas gegen Harris mit dem Ziel, die Frist für die Nachzählung auszuweiten. Gleichzeitig beschwerten sich die Bush-Leute konstant darüber, daß es zutiefst unfair sei, daß Gore die Handauszählung selektiv in demokratischen Hochburgen verlangt habe und so überproportionale Gore-Gewinne vorprogrammiert seien. Des weiteren rügten sie, daß von Wahlausschuß zu Wahlausschuß unterschiedliche und zum Teil wechselnde Standards bei der Auswertung der Stimmzettel angewandt würden, und dies unter der Oberaufsicht von zumeist mit Demokraten besetzten Wahlvorständen. Der Oberste Gerichtshof von Florida, dessen sieben Mitglieder allesamt von demokratischen Vorgängern des derzeitigen republikanischen Gouverneurs und Bruders des Präsidentschaftskandidaten, Jeb Bush, ernannt worden sind, entschied diesen Rechtsstreit letztlich dahin, daß die Frist zur Einreichung von Wahlergebnissen in den drei Nachzählbezirken von Harris zu verlängern sei. Das Gericht hatte auf diese Weise einen Konflikt zwischen einem Gesetz, das eine feste Frist für die Feststellung des amtlichen Endergebnisses vorsah, und einem späteren Gesetz, das die Möglichkeit eines Wahlprotestes mit folgender Handnachzählung ermöglichte, lösen wollen. Von republikanischer Seite wurde dem Gericht jedoch nunmehr vorgehalten, daß es durch die Erweiterung der Frist in die Prerogative des Gesetzgebers eingegriffen und eine unzulässige Rechtsfortbildung vorgenommen habe, was angesichts Art. II § 2 der US-Verfassung, wonach der *Gesetzgeber* des Einzelstaates das Verfahren für die Bestim-

⁹ Die Briefwähler begünstigten wie erwartet George Bush. Hier gab es das Problem, daß Briefwahlstimmen, die von Militärangehörigen in Übersee abgegeben wurden, oft nicht einmal das Datum erkennen ließen, weil sie über ein Militärpostfach eingingen. Die Tatsache, daß einige Demokraten und wohl auch solche aus dem Umfeld des Gore'schen Wahlkampfteams sich bemühten, Briefwahlstimmen aus formellen Gründen für ungültig erklären zu lassen, gab dem Bush-Team eine Propagandawaffe in die Hand, da es als unverzeihlich angesehen wurde, den dem Vaterland Dienenden das Stimmrecht zu entziehen.

mung der Elektoren regele, auch bundesverfassungsrechtlich unzulässig sei. Bush legte vor dem U.S. Supreme Court Revision gegen dieses Urteil wegen der Verletzung des Gewahnteilungsprinzips, des Gleichheitssatzes und des Art. II § 2 der US-Verfassung ein.

Unterdessen begann ein sich über den Thanksgiving-Feiertag erstreckender Nachzähl-Marathon, um die vom Gericht neu bestimmte, aber immer noch extrem knapp bemessene Frist einhalten zu können. Broward County war der einzige Bezirk, der seine Stimmen mit nicht unerheblichen Gore-Zugewinnen rechtzeitig der Secretary of State einreichte. Palm Beach schaffte es nicht, alle Stimmen nachzuzählen, und reichte ein teilweise korrigiertes Stimmenergebnis ein. Miami-Dade schließlich, das erst die von den Demokraten beantragte Handnachzählung abgelehnt, dann aber doch begonnen hatte, brach sie wieder ab mit dem Argument, daß sie nicht in der Kürze der Zeit zu bewältigen sei,¹⁰ und bezog auch nicht die bei der bis dahin durchgeführten Nachzählung sich ergebenden Stimmenveränderungen zugunsten Gores in das an Harris berichtete Endergebnis ein. Secretary Harris korrigierte das ursprüngliche Ergebnis insoweit zugunsten Gores, als sie das Ergebnis der abgeschlossenen Nachzählung in Broward County berücksichtigte, ignorierte aber die Teilergebnisse aus Palm Beach und die (nicht offiziell gemeldeten) Teilergebnisse aus Miami-Dade.

Der U.S. Supreme Court, dessen konservative Mehrheit sich in vergangenen Entscheidungen stets als Bewahrerin der Rechte der Einzelstaaten gegenüber Einflußnahme durch den Bundesstaat geriert hatte¹¹ und insoweit den einzelstaatlichen Gerichten in der Regel einen weiten Ermessensspielraum gewährt hatte, sich außerdem als nichtaktivistisches Gericht herausgehalten hatte, das sich scheut, in politische Streitigkeiten einzugreifen, nahm die Revision gegen die Entscheidung des Florida Supreme Court für die meisten Fachleute völlig überraschend zur Entscheidung an, beschränkte sich aber auf den bundesverfassungsrechtlichen Aspekt des Art. II § 2. Eine solche Eilannahme bedurfte einer Mehrheit des neunköpfigen Gerichts, und bereits hier wurde spekuliert, daß eine konservative Mehrheit im Supreme Court aus politischen Gründen in den Prozeß eingreife. Die Entscheidung selbst stellte dann aber einen einstimmig getragenen Kompromiß dar. Das Gericht verwies die Entscheidung an den Obersten Gerichtshof von Florida zurück und bat (lediglich) um Aufklärung, ob dessen Entscheidung eine juristische Lösung eines Konfliktes zwischen zwei widersprüchlichen Rechtsvorschriften gewesen sei oder ob das Gericht seine Entscheidung (etwa) auf die Verfassung des Staates Florida gestützt habe, als es unter Hinweis auf diese Verfassung von einem elementaren Recht der Bürger des Staates sprach, ihr Wahlrecht auszuüben. Außerdem sei nicht klar, inwieweit das Oberste Gericht von Florida bei seiner Entscheidung ein Bundesgesetz berücksichtigt habe, wonach die Bestimmung von Elektoren durch einen Staat für den U.S.-Kongreß (der das Wahlergebnis im Electoral College festzustellen hat) bindend ist,

¹⁰ Der Vorwurf, daß es organisierter, einschüchternder Protest seitens republikanischer Demonstranten war, der den Wahlausschuß zur Einstellung der manuellen Nachzählung bewog, scheint indes die durchaus massiven Proteste republikanischer Aktivisten überzubewerten.

¹¹ Die konservative 5:4-Mehrheit hat in vergangenen Jahren kontinuierlich den Einfluß des Bundesstaates zurückgeschraubt, indem es Art. I § 8 par. 3 der US-Verfassung, die sog. »Commerce Clause«, auf die seit der New Deal-Ära weitreichende bundesstaatliche Gesetzgebungskompetenzen gestützt zu werden pflegten, die vom Supreme Court nicht hinterfragt wurden, immer enger ausgelegt hat. Dadurch wurde der Wirkungsbereich einer Reihe von Gesetzen, etwa im Umweltrecht, aber auch der Violence Against Women Act, der Frauen eine bundesgesetzliche Handhabe gegen Vergewaltiger gab, eingeschränkt. Das Gericht hat unter dem Vorsitz von William Rehnquist, der 1983 von Reagan zum Chief Justice gemacht wurde, den Einzelstaaten außerdem weitreichende Immunität gegen Klagen zugesprochen, die auf bundesrechtliche Anspruchsgrundlagen gestützt sind, so etwa im Bereich des Urheberrechts oder der Bürgerrechte.

wenn diese Wahlmänner sechs Tage vor dem Zusammentreten des Electoral College von dem Einzelstaat bestimmt sind (sog. »safe harbor«-Bestimmung).¹² Im Klartext hieß dies folgendes: Der Supreme Court würde die Neubestimmung der Frist für die Feststellung des amtlichen Endergebnisses nicht als Überschreitung der richterlichen Kompetenz ansehen, wenn das Gericht lediglich den Willen des Gesetzgebers in Florida im Hinblick auf die widersprüchlichen Gesetzesvorschriften gedeutet hätte. Wenn das Gericht in Florida dem Gesetzgeber aber Grenzen setze, etwa durch den Grundsatz des Vorrangs des Wählerwillens, so sei dies im Hinblick auf die US-Verfassung möglicherweise bedenklich, habe diese doch eine Kompetenz an den einzelstaatlichen Gesetzgeber ohne jegliche Bindung übertragen wollen. Diese bereits aus der ersten Entscheidung des U.S. Supreme Court zur Wahlauszählung in Florida durchscheinende Auffassung ist juristisch problematisch, weil sie quasi einen einzelstaatlichen Gesetzgeber aus dem Nichts fingiert. In Wirklichkeit ist ein Gesetzgeber aber immer schon ein durch die Verfassung und die Rechtsvorschriften des betreffenden Einzelstaates konstruiertes Gebilde, das dem Recht – und nicht nur dem Verfassungsrecht – des betreffenden Staates unterliegt. Stellt man sich aber diesen bindungslosen Gesetzgeber des Staates Florida vor, soll es wirklich so sein, daß der Oberste Gerichtshof selbstverständliche demokratische Prinzipien wie die Beachtung des Wählerwillens nicht in seine Überlegungen einbeziehen können sollte? Hier offenbart sich eine sehr formaljuristische Sichtweise einiger oberster Bundesrichter. Die Verfassung wird statisch beurteilt. Alle Entwicklungen außerhalb der Verfassung innerhalb von über zweihundert Jahren dürfen bei der Verfassungsinterpretation keine Beachtung finden, wenn sie nicht durch eine ausdrückliche Verfassungsänderung direkten Eingang in den Text gefunden haben. Dies wäre ein nobler Grundsatz, wenn dadurch nicht die Verfassung als konstitutioneller Rahmen einer real existierenden Gesellschaft ad absurdum geführt würde. Die vor allem von Richter Antonin Scalia vertretene Verfassungsinterpretation, die nur auf den Willen des originären Verfassungsgebers zu schauen vorgibt, verschließt sich damit nicht nur einer Fortentwicklung der Grundrechte, etwa des Rechts auf Privatheit, sondern auch einer demokratischen Anpassung des Verfassungstextes. Die Federalist Papers als mutmaßlicher Ausdruck des Willens der Verfassungsgeber im 18. Jahrhundert entfalten so weit stärkere juristische Wirkkraft als die sich unter der Verfassung entwickelnde moderne demokratische Praxis nach Ablauf von mehr als zwei Jahrhunderten. Die Verfassung wird so eher zum Korsett als zu einer Basis für demokratische Selbstregulierung eines Staatswesens.

Der Oberste Gerichtshof von Florida hatte die knappe Bemessung der neuen Frist für die amtliche Feststellung des Wahlergebnisses auch damit begründet, daß das Recht in Florida zwei separate Phasen für die Infragestellung der Wahlergebnisse vorsah. Die erste, mit der Handnachzählung verbundene, war der Wahlprotest. Danach müsse aber auch noch Zeit für die gerichtliche Wahlprüfung (»election contest«) bleiben, die darauf gerichtet sei, das amtliche Wahlergebnis als unrichtig anzugreifen. Diese zentral am Tatsachengericht im Bezirk der Landeshauptstadt Tallahassee, Leon County, vorzunehmende Wahlanfechtung war daher der nächste juristische Schritt des Gore-Teams. Die Anfechtung der Wahl wurde auf den im erst jüngst reformierten Wahlgesetz genannten Grund gestützt, daß eine Reihe von ungültigen Stimmen in das Wahlergebnis aufgenommen worden seien, und (vor allem), daß eine Anzahl von gültigen Stimmen nicht gewertet worden seien, die das Wahlergebnis insgesamt ändern oder zumindest in Zweifel ziehen würden. Als Grund führte das Gore-Team die als gültige Stimmen identifizierten Stimmzettel in Miami-Dade und Palm

¹² 3. U.S.C. § (1994).

Beach County an, die von der Secretary of State nicht berücksichtigt worden seien, und eine Anzahl von ca. 9.000 Stimmen in Miami-Dade, die von den Maschinen als »ohne Stimmabgabe bei der Präsidentschaftswahl« registriert worden waren und daher als ungültig galten (sog. »undervotes«), die aber mit großer Wahrscheinlichkeit bei einer Handauszählung in einer Vielzahl von Fällen einen Wählerwillen erkennen ließen, wie die anderen Handnachzählungen erwiesen hätten. Die Beweisaufnahme vor Richter Sauls¹³ in Leon County konzentrierte sich vor allem auf technische Fragen, wie etwa auf die, welche Art von Stimmen bei welchem Wahlverhalten zu Markierungen des Stimmzettels führten, die von den Wahlmaschinen nicht als Stimme identifiziert würden, obwohl der Wähler habe wählen wollen. Nach einer in langen Stunden am Wochenende durchgeführten Verhandlung entschied Sauls in allen Punkten gegen das Gore-Team und verweigerte vor allem, das angebotene Beweismaterial, nämlich die aus den entsprechenden Counties herbeigeschafften Stimmzettel, in Augenschein zu nehmen. Gore legte erneut Revision ein, die wiederum vom Obersten Gerichtshof von Florida angenommen wurde. Die republikanische Propaganda hatte bereits nach dem ersten Urteil dieses Gerichts die dortigen Richter als aktivistische Demokraten gebrandmarkt und ihrem Urteil den Anschein der Parteilichkeit unterzulegen versucht, wie auch eines der Hauptargumente der Bush-Propaganda gegen eine Handnachzählung¹⁴ war, daß die Wahlvorstände in den betreffenden Bezirken hauptsächlich von Demokraten besetzt seien, von denen keine objektive Beurteilung erwartet werden könne. Die Demokraten führten an, daß Katherine Harris, die sich als Mitvorsitzende von Bushs Wahlkampfkomitee hervorgetan hatte, sich eigentlich für befangen hätte erklären müssen. Eine unparteiische Entscheidung sei von ihr nicht zu erwarten.

Bevor der Oberste Gerichtshof über Gores Fall entschied, wiesen zwei Tatsachengerichte Klagen von demokratischen Aktivisten¹⁵ gegen die Handhabung der Briefwahlanträge republikanischer Wähler in Martin und Seminole County zurück, die das Ziel verfolgten, alle Briefwahlstimmen in den betreffenden Bezirken für ungültig zu erklären. Zwar wurden Verstöße gegen das Wahlgesetz festgestellt. Allerdings ordneten die Richter diese dem Grundsatz des eindeutig geäußerten Wählerwillens unter, denn trotz der Unterstützung durch republikanische Helfer gab es an der Authentizität der Stimmen keinen Zweifel.¹⁶ Noch am selben Tag hob der Oberste Gerichtshof von Florida Richter Sauls' Urteil im wesentlichen auf und ordnete eine Nachzählung aller »undervotes« im gesamten Staate Florida an. Die Frage, welche Markierungen auf den Lochzetteln als gültige Stimme zu werten seien, ließ das Gericht jedoch grundsätzlich offen. Stattdessen verwies es auf den im Recht des Staates Florida fest verankerten Grundsatz, daß jeder Stimmzettel zähle, der den Wählerwillen klar erkennen lasse. Daß das Gericht nicht konkreter wurde, hängt gewiß auch damit zusammen, daß es andernfalls wiederum der unzulässigen richterlichen Rechtsfortbildung geziehen worden wäre. Die Anordnung des Nachzählens aller undervotes schien dem Argument der Republikaner Rechnung zu tragen, daß eine Nachzählung nur in demokratischen Hochburgen unfair sei.¹⁷ Die Richter

13 Richter Sauls, der von einem demokratischen Gouverneur ernannt wurde, galt als der wohl konservativste Richter in Leon County.

14 Interessanterweise hatte Gouverneur George W. Bush vor kurzer Zeit durch seine Unterschrift die Handauszählung zum bevorzugten Mittel der Stimmennachzählung in Texas Gesetz werden lassen, weil menschliche Augenscheinnahme zuverlässiger sei als das Sich-Verlassen auf Maschinen.

15 Gore selbst unterstützte diese Klagen offiziell nicht, um nicht seine eigene Philosophie, daß alle Stimmen gezählt werden müßten, zu unterlaufen.

16 Diese Urteile wurden bald danach vom Florida Supreme Court bestätigt.

17 Daß es sich bei der Beschwerde darüber, daß die Nachzählung nur in demokratischen Hochburgen unfair sei, in Wirklichkeit lediglich um eine Propagandaparole handelte und das Bush-Team eine Handauszählung in ganz Florida niemals ernsthaft wollte, wurde bereits während der ersten Verhandlung vor dem

konnten sich bei dieser Anordnung auf eine breite Befugnis im Wahlgesetz stützen, wonach das Gericht alle geeigneten Maßnahmen anordnen kann, um Fehler bei der Wahl zu korrigieren. Außerdem wertete das Gericht die bei der ersten Handnachsählung bereits als Stimmen für Gore identifizierten Stimmzettel als gültige Stimmen, so daß der Vorsprung Bushs bereits vor der nun angeordneten manuellen Nachzählung auf weniger als zweihundert Stimmen geschrumpft war. Anders als die erste Entscheidung des Florida Supreme Court, erging dieses Urteil allerdings nur mit einer 4:3-Mehrheit. Während zwei Richter Rechtsfehler in der Entscheidung des Tatsachengerichts erkannten, diese aber nicht für erheblich ansahen, sollte gerade der Präsident des Gerichts, Chief Justice Wells, mit seinem harschen Minderheitenvotum Bush und dem U.S. Supreme Court die Argumente für eine Aufhebung dieses Urteils mundgerecht aufbereiten. Er schien die Aufhebung des Urteils seiner Kollegen durch das Oberste Bundesgericht geradezu herbeischreiben zu wollen¹⁸ und äußerte die Befürchtung, daß die Verlängerung des gerichtlichen Verfahrens das Land und den Staat Florida in eine Verfassungskrise stürzen werde.

Bush griff zur letzten ihm zustehenden juristischen Waffe und wandte sich – diametral entgegengesetzt zu der von ihm stets verkündeten Philosophie – an den United States Supreme Court als letzten Rettungsanker gegen die Macht des lokalen Gerichts. Er beantragte zunächst eine vorläufige Einstellung der Handnachsählungen, die mittlerweile zügig anliefen. Eine 5:4-Mehrheit des Gerichts erließ die gewünschte Anordnung und leitete damit den ersten Schritt zur Selbstkompromittierung des Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten ein. Eine solche Anordnung setzte nicht nur die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges in der Hauptsache voraus, was an sich schon juristisch recht fraglich schien. Sie erforderte auch, daß der Antragsteller deutlich machen konnte, daß ihm ohne Erlaß der einstweiligen Anordnung ein irreparabler Schaden drohe. Dies schien nicht der Fall zu sein, denn der Supreme Court konnte die bis zur Hauptsacheentscheidung vorgenommenen Nachzählungen für unrechtmäßig erklären und so den vermeintlichen Nachteil für Bush abwehren. Ein irreparabler Nachteil drohte vielmehr Gore bei Einstellung der Nachzählungen, denn nicht nur war Bush bereits amtlich als Sieger festgestellt worden, auch hätte, wenn die Nachzählungen nicht mehr rechtzeitig bis sechs Tage vor dem Zusammentreten des Electoral College beendet sein würden, ein positives Ergebnis für ihn nicht mehr der »safe harbor«-Regelung teilhaftig werden können. Zudem hatte die republikanisch dominierte Legislative in Florida bereits Sondersitzungen eingeleitet, um angesichts der unsicheren Verhältnisse ihrerseits (auf Bush verpflichtete) Elektoren für den Staat Florida zu bestimmen. Das Argument der republikanischen Mehrheitsführer war dabei, daß, wenn die Elektoren nicht rechtzeitig sechs Tage vor dem Zusammentritt des Electoral College bestimmt seien, den sechs Millionen Wählern Floridas (von denen nur 48% für Bush gestimmt hatten) die Aberkennung ihrer Stimmen, das »disenfranchisement«, drohe, weil die Bestimmung der Elektoren danach für den US-Kongreß nicht bindend sei. Die Tatsache, daß hier unter dem Vorwand, das Wahlrecht der Wähler Floridas zu sichern, Bush eine Versicherungspolice für den nicht unwahrscheinlichen Fall gegeben werden sollte, daß die Nachzählungen für ihn widrig ausgehen würden, ließ die parteipolitische Zielrichtung nur

Florida Supreme Court deutlich, als die Prozeßvertretung Bushs auf die Andeutungen des Gerichts, eine staatsweite Handnachsählung zu erwägen, nicht einging.

¹⁸ Wells: »I could not more strongly disagree with their decision ... I also believe that the majority's decision cannot withstand the scrutiny which will certainly immediately follow under the United States Constitution.« – »[N]o foundation in the law of Florida as it existed on November 7, 2000, or at any time until the issuance of this opinion.« – »[F]raught with equal protection concerns which will eventually cause the election results in Florida to be stricken by the federal courts or Congress.«

allzu deutlich werden und kam auch in der amerikanischen Öffentlichkeit nicht sehr gut an.¹⁹ Allerdings rettete der U.S. Supreme Court den Gesetzgeber Floridas schließlich vor diesem in Orwell'scher Manier bezeichneten Schritt, der den Wählern Floridas ihr Stimmrecht unter dem Vorwand entzogen hätte, auf diese Weise Floridas Bevölkerung ihre Stimme bei der Präsidentenwahl zu erhalten.

Die mit 5:4 ergangene einstweilige Anordnung des U.S. Supreme Court zugunsten Bushs enthielt bereits ein von Richter Stevens auch namens Richterin Ginsburg und der Richter Souter und Breyer geschriebenes Minderheitenvotum.²⁰ Interessant ist aber, daß sich Richter Scalia zu dem ungewöhnlichen Schritt bewogen fühlte, die Mehrheitsentscheidung mit einer eigenen Begründung (»concurring opinion«) zu versehen. Seiner Meinung nach und – so darf vermutet werden – auch nach der nicht offen geäußerten Meinung der anderen Mehrheitsrichter würde das Zählen von zweifelhaften Stimmen irreparablen Schaden für George Bush und das Land bedeuten, da es einen Schatten auf die Legitimität seiner Wahl werfen würde. Die Stimmen erst auszuzählen und dann über deren Gültigkeit zu befinden, sei kein Rezept, so Scalia, Wahlergebnisse zu produzieren, die die öffentliche Akzeptanz hätten, welche die demokratische Stabilität erfordere.²¹ Mit anderen Worten: Die vorläufige Anordnung war auch eine Vorsorge gegen die drohende Nichtakzeptanz des zu fällenden Urteils.

Was die Tatsache des Erlasses einer vorläufigen Anordnung bereits andeutete, wurde durch die Hauptsacheentscheidung vom 12. Dezember bestätigt. Die konservative Mehrheit des Gerichts hob die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes von Florida auf. Obwohl insgesamt sieben Richter – einschließlich Souter und Breyer – Probleme mit dem nicht einheitlichen Standard bei der Bewertung nicht vollständig ausgestanzter Lochkarten in den 25 Distrikten mit Stanzkarten hatten, hielten nur fünf diesen Fehler für nicht behebbar. In ihrer »per curiam« ergangenen Mehrheitsentscheidung, die zwar den Verfasser nicht sichtbar werden läßt, die aber die Handschrift der beiden konservativen »swing votes«, Sandra Day O'Connor und Anthony Kennedy, trägt,²² begründete die Mehrheit ihre Entscheidung mit einer Verletzung des bundesverfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes (14. Verfassungszusatz), die darin liege, daß der Standard für die Handnachzählung (klar erkennbarer Wählerwillen auf dem Stimmzettel) zu vage sei, wodurch Wählern in verschiedenen Bezirken eine unterschiedliche Behandlung ihrer Stimmzettel zuteil würde. Dies bezog sich auf die Möglichkeit, ausgestanzte oder auch nur eingedrückte »chads« als gültige Stimmen zu

19 Wie heuchlerisch das Argument vom disenfranchisement der Wähler Floridas war, ist auch daran ersichtlich, daß die Infragestellung der nicht während der »safe harbor«-Periode bestimmten Elektoren vom republikanisch dominierten US-Kongreß hätte kommen müssen, der Bush-Elektoren wohl kaum beanstandet hatte, und daß die Entrechtung der Wähler Floridas weit eklatanter gewesen wäre, wenn die Legislative Bush-Elektoren ernannt hätte, obwohl die Auszählung der Stimmen eine Mehrheit für Gore ergeben hätte.

20 Richterin Ginsburg und Richter Breyer sind von Clinton ernannte Richter, die einen gemäßigten Kurs richterlicher Zurückhaltung verfolgen und keineswegs als aktivistische liberale Richter gelten. Richter Souter wurde von George Bush Sr. ernannt, hat sich aber als ein gemäßigter konservativer Liberaler erwiesen, der angesichts der Rechtslosigkeit der fünf Mehrheitsrichter (Chief Justice Rehnquist, Richterin O'Connor, Richter Scalia, Kennedy und Thomas) als sehr liberal erscheint. Richter Stevens, von Ford ernannt, hat sich ebenfalls trotz konservativer Grundströmung als relativ liberal und unabhängig erwiesen.

21 Scalia wörtlich: »The counting of votes that are of questionable legality does in my view threaten irreparable harm to petitioner, and to the country, by casting a cloud upon what he [Bush] claims to be the legitimacy of his election. Count first, and rule upon legality afterwards, is not a recipe for producing election results that have the public acceptance democratic stability requires.« Diese Formulierungen Scalias waren sicherlich auch eine Reaktion auf die Bemerkung in Richter Stevens' Minderheitenvotum, daß die Verhinderung der Stimmenauszählung notwendigerweise einen Schatten auf die Legitimität der Wahl werfen werde.

22 Das ergibt sich auch daraus, daß die anderen drei der Entscheidung ein separates Votum beifügten, in dem sie noch weitergehende Gründe für die Aufhebung der Entscheidung des Florida Supreme Court anführten. Siehe dazu unten Fn. 24.

werten, je nach Urteil des betreffenden Wahlausschusses. Außerdem wurde ein anderes Argument aus dem Minderheitenvotum von Chief Justice Wells zu dem beanstandeten Urteil des Florida Supreme Court aufgegriffen, nämlich die Tatsache, daß lediglich »undervotes« nachgezählt werden sollten, nicht aber die insgesamt ca. 11 000 »overvotes«, also Stimmzettel, die als ungültig gewertet wurden, weil mehr als ein Präsidentschaftskandidat markiert war. Dies ist indes ein äußerst formalistischer Einwand, denn das Problem in den Stanzkartenbezirken, die im Fokus der Betrachtung lagen, war, daß die Maschinen nur deutlich ausgestanzte »chads« als gültig registrierten. Wo die Maschinen aber bereits mehr als eine Stimme zählten, war die Wahrscheinlichkeit, daß sich bei Augenscheinnahme des Stimmzettels ein klarer Wählerwille für nur einen Kandidaten finden ließe, denkbar gering.²³

In der Tat stimmte es bedenklich, daß verschiedene Wahlbezirke oder gar Wahlauszähler unterschiedliche Maßstäbe bei der Frage anlegten, ob ein klarer Wählerwille erkennbar sei. Allerdings konzentrierte die Mehrheit des U.S. Supreme Court ihre Gleichheitsprüfung auf eine Mikroanalyse. Die Makroanalyse hätte gezeigt, daß die Handnachzählung der undervotes eigentlich nur ein Mittel war, eine weit größere Gleichheitsverletzung zu kompensieren, die dadurch entstand, daß unterschiedliche Stimmzettel und Auszählverfahren in Floridas Wahlbezirken verwandt wurden, die zur Folge hatten, daß für Wähler in den 40 Bezirken, in denen optische Lesegeräte verwandt wurden, eine weit höhere Chance bestand, daß ihre Stimmen korrekt gewertet würden. Die abgeschlossene Handnachzählung in Broward County ergab, daß dort auch nachher die Anzahl der »undervotes« immer noch um ein Vielfaches höher blieb als in Bezirken mit optischen Lesegeräten. Diesen Umstand ignorierend, beraubten die Mehrheitsrichter stattdessen diejenigen Wähler, deren Wille vielleicht bei manueller Nachzählung noch eindeutig zu ermitteln gewesen wäre, einer solchen Chance mit dem Hinweis darauf, daß diese Chance wegen des uneinheitlichen Standards bei ihnen *untereinander* ungleich groß sei. Die Mehrheit des Supreme Court beschränkte ihre Betrachtung aber nicht nur auf den Mikro-Gleichheitsverstoß eines ungenauen Standards, sondern folgerte gleich auch noch – ohne eine Tatsachengrundlage darüber in den Akten zu haben –, daß dieser Verstoß nicht durch eine neue Anordnung des Obersten Gerichts von Florida in der Kürze der Zeit zu korrigieren sei.²⁴

Richter Stevens wies in seinem Minderheitenvotum (Richter Souter, Richterin Ginsburg und Richter Breyer verfaßten weitere Minderheitenvoten) darauf hin, daß eine Mehrheit der Einzelstaaten denselben Standard bei der Ermittlung des Wählerwillens zugrunde lege, der nun von der Mehrheit seiner Kollegen als Gleichheitsverstoß angesehen werde. Er machte auch den naheliegenden Verweis, daß dem Kalkül der Mehrheit zufolge auch der bei strafrechtlichen Verurteilungen zugrunde gelegte Standard (»no reasonable doubt«) einer Gleichheitsprüfung kaum standhalte. Stevens sah die Bush-Klage gänzlich auf dessen Mißtrauen gegenüber den Richtern des Staates Florida fußend, die die Auszählung der Stimmen überwachen würden. Daß die Mehrheit seiner Kollegen diese Sicht mit ihrer Entscheidung stütze, werde zu

²³ Ein weiteres Scheinargument dieser Art war, daß einige Wähler womöglich zwei Stimmen abgegeben haben könnten, von denen aber nur eine von der Maschine registriert worden sein könnte, so daß ihre Stimme zu Unrecht als gültig angesehen worden sein könnte.

²⁴ Die drei konservativsten Richter am Supreme Court artikulierten in einem von Chief Justice Rehnquist gezeichneten Separatvotum weitere Gründe, warum das Urteil aus Florida gegen die Bundesverfassung verstoße. Das Entscheidende für sie war, daß die Richter ein gesetzgeberisches Schema aus den Angeln gehoben und somit unzulässige richterliche Rechtsfortbildung geübt hätten und zu einer Auslegung gelangt seien, der »keine vernünftige Person« folgen könne. Gleichzeitig erhoben sie die vom US-Kongreß (und nicht von der US-Verfassung) kreierte »safe harbor«-Frist zu einer quasi-konstitutionellen Vorgabe, die zwingende Wirkungen auf das Wahlprüfungsverfahren in Florida entfalte.

einer zynischen Einstellung gegenüber den Richtern im ganzen Land führen.²⁵ Er schloß sein Votum mit dem Satz: »Obwohl wir womöglich niemals mit absoluter Sicherheit wissen werden, wer der Gewinner der diesjährigen Präsidentschaftswahl war, die Identität des Verlierers ist nur allzu klar. Es ist das Vertrauen der Nation in einen unparteiischen Hüter des Rechtsstaats.«

Insgesamt war die juristische Grundlage, auf der der Supreme Court eine äußerst knappe Entscheidung weitreichenden politischen Ausmaßes traf, äußerst dünn. Niemals zuvor hatte das Gericht mit seiner Entscheidung eine Wahl entschieden. Niemals hatte es die Wahlmodalitäten in einem Einzelstaat einer Nachprüfung unterzogen. Die nunmehr gemachte Ausnahme wurde unter Berufung auf nicht einschlägige Präzedenzen unter Zugrundelegung einer für den konkreten Fall geschaffenen Gleichheitssatzdogmatik gemacht, was den Abgrund, in den sich der Supreme Court begab, nur noch deutlicher werden läßt. Die solche Vorwürfe nicht leichtfertig äußernde liberale *New Republic* sah den Supreme Court als ein auf Seiten der Republikaner stehendes parteiliches Organ und folgerte: »Verfassungsrechtlich gesehen ist diese Präsidentschaft auf unrechtmäßige Weise erlangt [il]-gotten]. Sie ist der Preis eines justiziellen Putsches.«²⁶ Angesichts dessen verwundert es zu lesen, daß Josef Joffe die Entscheidung des Supreme Court in der ZEIT quasi als einen konsensstiftenden Akt interpretiert.²⁷

Gore hatte im Vorhinein geäußert, daß er eine Entscheidung des Supreme Court akzeptieren werde. Während die Republikaner die ihnen widrigen Entscheidungen des Florida Supreme Court als Devisen parteilicher Richter brandmarkten und niemals den Eindruck erweckten, als wenn sie sich mit einem Ausgang zugunsten Gores abfinden würden,²⁸ spielte Gore nach leichtem Druck aus seiner Partei den ritterlichen Verlierer und konzedierte seine Niederlage. Die amerikanische Öffentlichkeit erweckt den Eindruck, als ob sie sich mit dem Bush-Sieg arrangieren kann, wie sie wohl auch einen Gore-Erfolg angenommen hätte. Und schon scheint sich alles wieder in Richtung Normalität zurückzuentwickeln. Aber wem es um demokratische Legitimität geht, bei dem muß die Art und Weise, wie um das Präsidentenamt gestritten und wie die Entscheidung letztlich getroffen wurde, schwere Bedenken daran aufkommen lassen, wie Demokratie in Amerika praktiziert wird. Die Ereignisse zeigten zwar auch eine bedauernswerte Qualität des technischen Geräts an, das den Wahlausschüssen zur Durchführung der Wahlen zur Verfügung stand und das offensichtlich nicht geeignet war, ein auch nur einigermaßen verlässliches Ergebnis zu

25 Richter Stevens zeigte auch auf, daß der in Art. II § 2 US-Verfassung bezeichnete Gesetzgeber nicht als losgelöst vom Recht des betreffenden Gliedstaates begriffen werden könne und daß die »safe harbor«-Regel keinen Verfassungsrang genieße. Richter Souter, der sich im Gegensatz zu den anderen beiden Minderheitsrichtern Stevens' Votum nicht ausdrücklich anschloß, obwohl er ihm im wesentlichen zustimmte, sah es als verfehlt an, daß das Gericht den Fall überhaupt zur Entscheidung angenommen habe. Wie auch Richter Breyer in seinem separaten Minderheitenvotum sah er den möglichen Gleichheitsverstoß als noch heilbar an. Richterin Ginsburg beklagte unter anderem, daß die von der Mehrheit angeführten Präzedenz-Fälle die Tatsache verschleierten, daß die Entscheidung sich in Wirklichkeit nicht auf die bisherige Kasuistik stützen lasse. Ginsburg wies auch auf die Skurrilität hin, daß sich unter den spärlich angeführten Fällen, mit denen nun begründet wurde, daß eine Reihe von Stimmen in Florida nicht mehr gezählt werden sollten, Fälle waren, mit denen der Supreme Court seinerzeit gegen den Ausschuß von Schwarzen vom Wahlrecht entschieden hatte.

26 *Unsafe Harbor*, *The New Republic*, Dec. 25, 2000, S. 9.

27 Amerikas Erbfolgekrieg, *Die Zeit* Nr. 51 v. 14. 12. 2000, S. 1. Joffe verkennt auch, daß es eine Reihe von Entscheidungen des Supreme Court gab, die von der Bevölkerung nicht akzeptiert wurden und keine Befriedigung, sondern eine weitere Spaltung bewirkten. Genannt seien etwa *Dred Scott v. Sanford*, 60 U.S. 393, 19 (1856), wo festgestellt wurde, daß die Schwarzen keine Staatsbürger seien; *Plessy v. Ferguson*, 163 U.S. 537, 16 (1896), wo die Rassentrennung aufrecht erhalten wurde, und *Lochner v. New York*, 198 U.S. 45, 25 (1905), und im Gefolge weitere Entscheidungen des damaligen konservativen Gerichts bis zum New Deal, mit denen die Sozialgesetzgebung in den USA blockiert wurde.

28 So wurde bereits die Idee kolportiert, in einem solchen Fall die Inaugurationsfeierlichkeiten zu boykottieren.

liefern.²⁹ An diesem Manko werden die politisch Verantwortlichen sicherlich arbeiten. Weit fundamentaler ist die sich aufdrängende Frage, ob eine Wahl in einem sich demokratisch nennenden Staat durch die Wähler legitimiertes Anvertrauen von Macht bedeuten soll oder nur eine letztlich beliebige Methode darstellt, die Regierungsverantwortung auf irgend jemanden zu übertragen. Aus Sicht der Republikaner jedenfalls tat das zutage tretende Legitimationsdefizit ihrem Machtanspruch keinerlei Abbruch. Dabei gestanden selbst beinharte Republikaner ein, daß ihr Präsidentschaftsbewerber kein Mandat der amerikanischen Wähler für die Umsetzung seiner programmatischen Vorstellungen bei dieser Wahl erhalten hatte, die eher einem Unentschieden gleichkam.³⁰ Zwar hat Bush versprochen, eine Politik über die Parteilinien hinweg betreiben zu wollen. Dessen ungeachtet macht er sich aber bereits daran, seine im Wahlkampf versprochenen umstrittenen Steuerpläne umzusetzen. In sein Kabinett hatte Bush zunächst zwar hauptsächlich gemäßigte Konservative berufen.³¹ Mit Linda Chavez für das Arbeitsministerium und John Ashcroft als Attorney-General nominierte er dann aber auch zwei Konservative, die für Positionen stehen, die mit Sicherheit nicht konsensfähig sind.³² Man braucht kein Prophet zu sein, um vorauszusagen, daß die Ideen der 52% Wähler, die nicht für ihn stimmten, in seiner Administration wenig Berücksichtigung finden werden. Trotz des fehlenden Mandats wird der Präsident so handeln, als ob er zur Durchsetzung eines – wenn auch vielleicht gemäßigeren – konservativen Programms legitimiert wäre.³³ Der im amerikanischen System sowieso diffuse Wählerwille, der – soviel läßt sich sagen – am ehesten eine zentristische Linie gebieten würde, wird kaum noch gebraucht werden, um Regierungsentscheidungen zu legitimieren.

Daß etwas falsch am amerikanischen Regierungssystem sein könnte, wird man sich bald kaum noch fragen. Dabei ist es nur zu deutlich geworden, daß es keine Institution gibt, der die Bürger Unparteilichkeit zutrauen. Die amerikanische Methode, Wahlen als Legitimation dafür aufzufassen, die gesamte Regierungsverantwortung an parteiliche Funktionäre des Siegers zu übergeben, hat eigentlich seine daraus resul-

²⁹ Wie in anderen öffentlichen Angelegenheiten, die in der finanziellen Verantwortung der Gemeinden und Bezirke liegen (siehe etwa das Schulwesen), waren es auch hier vorwiegend weniger reiche Gebietskörperschaften, die nicht auf dem optimalen technischen Stand waren.

³⁰ Auch das Ergebnis der Kongresswahlen sieht eher wie ein Unentschieden aus. Die republikanische Mehrheit im Repräsentantenhaus ist auf wenige Stimmen zusammengeschrunft; der US-Senat weist ein 50:50-Patt zwischen Republikanern und Demokraten auf, wobei jedoch zu beachten ist, daß der Stichentscheid bei Stimmgleichheit dem Vizepräsidenten, also Dick Cheney, zukommt, womit sich de facto ein Übergewicht der Republikaner ergibt.

³¹ Auch ein Demokrat erhielt einen Kabinettsposten. Der erste Schritt Bushs, einen parteiübergreifenden Eindruck zu machen, bestand jedoch in dem Versuch, einen demokratischen Senator aus Louisiana für sein Kabinett zu gewinnen. Dies hätte das gegenwärtige Patt im Senat in eine Mehrheit der Republikaner verwandelt, da der Nachfolger durch einen republikanischen Gouverneur bestimmt worden wäre.

³² Linda Chavez, eine notorische Gewerkschaftsfeindin, die überdies viele der Gesetze, auf deren Einhaltung das Arbeitsministerium zu achten hat, prinzipiell ablehnt, mußte ihre Kandidatur inzwischen wegen der nicht offengelegten früheren Beschäftigung einer illegalen Ausländerin in ihrem Haus zurückziehen. John Ashcroft, der neue Attorney-General, ist ein dezidiertes Abtreibungsgegner, der selbst die kriminologische Indikation (z. B. bei Schwangerschaft nach Vergewaltigung) ablehnt, und ist darüber hinaus ein ausgesprochener Schußwaffenadvokat. Als amerikanisches Kuriosum sollte nicht unerwähnt bleiben, daß Ashcroft zuvor bei dem Versuch, wieder in den US-Senat gewählt zu werden, einem Toten unterlegen war. Sein Gegenkandidat, Mel Carnahan, kam kurz vor der Wahl bei einem Flugzeugunfall um, erhielt aber die Mehrheit der Stimmen bei der Wahl, nachdem der demokratische Gouverneur von Missouri, der dafür zuständig ist, einen Nachfolger für den vakanten Senatsposten seines Staats zu ernennen, angekündigt hatte, Carnahans Witwe zu benennen, wenn deren verstorbener Mann mehr Stimmen als Ashcroft erhalte und der Senatsitz somit vakant bleibe.

³³ Bezeichnend für die republikanische Hypokrisie war es, daß Gore vorgeworfen wurde, er unterminiere mit seinen Aktionen die Legitimität der Präsidentschaft und schade so dem Staat, nachdem die republikanische Kongressführung Präsident Clintons Präsidentschaft während dessen gesamter Amtszeit mit allen Mitteln zu delegitimieren versucht hatte und sich dabei auch nicht gescheut hatte, ein von vornherein aussichts- und basisloses Impeachment-Verfahren gegen ihn einzuleiten.

tierenden Schwächen zur Genüge offenbart. Warum, so muß man als halbwegs Außenstehender fragen, müssen Wahlvorstände fast ausschließlich mit Angehörigen der Mehrheitspartei besetzt werden, so daß die andere Partei diesen den guten Willen von vornherein absprechen kann? Warum müssen Richter stets vom jeweils regierenden Gouverneur oder Präsidenten ernannt werden, so daß diese Ernennung ihnen später als Zeichen ihrer fehlenden Neutralität vorgehalten werden kann? Warum ist eine Union, die sich im Laufe von über zweihundert Jahren längst zu einer Nation entwickelt hat, nicht in der Lage, für ihren Präsidenten, der als einziger in einem einigermaßen nationalen Wahlkampf ermittelt wird und daher der einzige wirkliche Repräsentant des gesamten amerikanischen Volkes ist, ein einheitliches Wahlverfahren zu schaffen, das elementaren demokratischen Gepflogenheiten Rechnung trägt? Vieles hängt mit der Immobilität des hochgepriesenen Verfassungswerks zusammen, das Änderungen quasi nicht zuläßt.³⁴ Insbesondere die letzte Frage ist aber nicht nur für Amerikaner von Interesse, sondern z. B. auch für Europäer, die an der Fortentwicklung ihrer Union arbeiten.

Daß viele Amerikaner stolz davon sprechen, daß es keine Verfassungskrise gegeben habe, da anders als in anderen Ländern keine Panzer in den Straßen gestanden hätten und der Konflikt durch die Gerichte gelöst worden sei, klingt geradezu lächerlich. In Wirklichkeit hat die »rule of law«, das Rechtsstaatsprinzip, durch die Art und Weise, wie der U.S. Supreme Court seine politische Entscheidung nur spärlich mit dem Mäntelchen des Rechts verhüllt hat, dauerhaften Schaden genommen. Künftig werden es nicht nur politische Amtsträger und örtliche Richter sein, die man nur noch als Parteisoldaten wahrnimmt, sondern auch die Richter des U.S. Supreme Court,³⁵ die bisher – wohl zu Unrecht – noch am ehesten Vertrauen in ihre Unparteilichkeit genossen.

34 Verfassungsänderungen erfordern nicht nur eine 2/3-Mehrheit in beiden Häusern des Kongresses, sondern auch eine Ratifizierung durch 3/4 der Einzelstaaten (siehe Art. V US-Verfassung). Dies erzeugt de facto ein kaum zu überwindendes Hemmnis für Änderungen, die die Macht der kleineren Staaten begrenzen würden.

35 Nicht unerwähnt bleiben sollte, daß Bush während seiner vierjährigen Amtszeit womöglich bis zu drei Richterstellen am Supreme Court neu besetzen können. Es wird allgemein angenommen, daß Chief Justice Rehnquist, der, noch von Nixon ernannt, dem Gericht seit 1972 angehört, und Richterin O'Connor in den nächsten Jahren freiwillig ausscheiden werden, um einem republikanischen Präsidenten die Möglichkeit zu geben, ihre Nachfolger zu bestimmen. Auch der 80-jährige Richter Stevens ist seit 1972 Mitglied des Gerichts. Sollte seine Stelle während Bushs Amtszeit neu zu besetzen sein, würde dies die bisherige konservative Mehrheit womöglich von 5:4 auf 6:3 vergrößern.